

# Die Sächsische Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1908. Nr. 560.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 201.

Zweite Ausgabe

Sonnabend, 28. November 1908.

Belegpreis für Halle a. S. 2,50 M., für die Postbezugs 3 M., für das Vierteljahr 10 M., für ein halbes Jahr 18 M., für ein Jahr 32 M. (Postzuschlag 1 M.).  
Eigentümer: Carl Oetzel, Halle a. S., Postfach 100.  
Verleger: Carl Oetzel, Halle a. S., Postfach 100.  
Druckerei: Carl Oetzel, Halle a. S., Postfach 100.

Abdruckgebühren für die Schriftsteller, die ihren Namen in Halle a. S. den Schriftsteller-Verband Halle a. S. mitteilen, sind nach dem Tarif für die Zeit 100 Wgr. zu zahlen.  
Abdruckgebühren für die Schriftsteller, die ihren Namen in Halle a. S. mitteilen, sind nach dem Tarif für die Zeit 100 Wgr. zu zahlen.

Verlagsstelle in Halle a. S.: Leipzigerstraße 57, Hinterhaus.  
Telefon 158; Redaktions-Telephon 1272. Eing. Nr. 100.  
Verantwortlich: Dr. Walter Oetzel in Halle a. S.

Verlagsstelle in Berlin: Dönhofsplatz 14.  
Telephon Amt VI Nr. 11 494.  
Druck und Verlag von Carl Oetzel in Halle a. S.

### Der neue Reichsetat.

Die „Nord. Allg. Ztg.“ veröffentlicht die Fortsetzung des Reichshaushalts.

Der Etat für das preussische Militärkontingent weist an Einnahmen im ordentlichen Etat 5 856 481 M. (minus 1 739 978) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß Badenens, 1 642 622 (plus 1 193 508) M. für Rechnung aller Bundesstaaten auf. Im außerordentlichen Etat 2 814 413 (plus 2 511 277) M. Die fortwährenden Ausgaben betragen 6 285 581 428 (plus 3 395 205) M., die einmaligen Ausgaben 7 152 609 (minus 2 014 161) M. Im außerordentlichen Etat werden 2 400 200 (minus 5 748 100) M. verlangt. Im außerordentlichen Etat werden u. a. zum Ausbau der Landesbefestigungen 20 700 000 (minus 3 780 000) M. erfordert. In der Reichswehr ist die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht vorgesehen. Die Reichswehr wird u. a. ausgebaut, daß die Erziehung der Reserveoffiziere hierüber ergeben, daß eine Erhebung der Dienstzeit die Wehrpflicht der beiden Waffen ganz erheblich schädigen, in der Kriegsvorbereitung ernstlich gefährden würde.

Der Etat für das Reichsgekolonialamt führt an außerordentlichen Einnahmen 3780 M. (minus 259 885) auf. Die fortwährenden Ausgaben betragen sich auf 2 637 383 M. (plus 738 286). Die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats betragen 20 729 134 M. (minus 13 176 338). Die Ausgaben für den Reichsfinanzdienst betragen sich auf 35 241 097 M. (minus 797 452). Dieser Summe gegenüber steht eine gleiche Einnahme, und zwar 2 636 190 M. (minus 2 241 000), ferner 2 888 897 M. (plus 1 027 444) M. Der Etat für die Expedition nach Ostafrika ist in den ordentlichen Einnahmen eine direkte Rate von China zu zahlen. Die Entschädigung von 10 743 755 M. (minus 28 928), bei den außerordentlichen Einnahmen eine direkte Tilgungsrate mit 60 490 M. (plus 25 672). Die Ausgaben betragen insgesamt 170 491 M., ein Rückbehalt von 118 481 M. gegen das Budget. Es betrifft nur noch die Veranlagung der Reichsrenten und sind nicht mehr außerordentlichen Etat, sondern beim ordentlichen Etat. Die Ausgaben für die Expedition nach Ostafrika betragen also die Hälfte nicht mehr.

In den Etatsentwürfen für die Schutzgebiete ist eine Reihe von Neuerungen durchgeführt, welche für die Etatsverwaltung und Finanzverwaltung von wesentlicher Bedeutung sind. Für den einzelnen Schutzgebiet ist folgendes zu bemerken. Die eigenen Einnahmen des ostafrikanischen Schutzgebietes betragen 9 237 991 M. (plus 3 151 491). Die Summe der Einnahmen des ordentlichen Etats beläuft sich auf 19 978 637 M. (plus 2 435 877). Von den Ausgaben entfallen auf die fortwährenden Ausgaben 12 338 517 M. (plus 2 943 716), auf die einmaligen 6 401 200 M. (minus 464 180). Bei den fortwährenden Ausgaben beantragt die Militärverwaltung 7 261 551 M. (plus 2 070 104), die Militärverwaltung 3 431 004 M. (minus 311 394), die Poststelle 6 214 413 M. (minus 611 550). Die von Ausgaben des außerordentlichen Etats sind 2 110 707 M. vorgeschrieben. Im außerordentlichen Etat sind 5 Millionen an Zuschüssen an die Bundesstaaten zum Bau der Eisenbahn Duda-Widmings erforderlich. Bei dem Etat des Schutzgebietes Togo, dessen Ordinarium mit 2 334 390 M. veranschlagt, wird bemerkt, daß die Schlafkrankheit in der neuesten Zeit an der Westküste eine solche Ausdehnung genommen hat, daß entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung getroffen werden müssen. Im außerordentlichen Etat Togo sind zur Fortführung der Eisenbahn Rome-Wakpa eine zweite Rate 4 Millionen angelegt. Die eigenen Einnahmen von Südwestafrika sind mit 7 078 050 M. (plus 1 774 050) veranschlagt. Dazu treten Einnahmen aus dem Jahre 1905 bis 1906 in einer Höhe von 1 906 852. Zur Bilanzierung des ordentlichen Etats in Höhe von 27 630 270 M. ist ein Reichszuschuß von 18 595 338 M. (minus 19 471 134) nach Aufhebung der Ausgaben für außerordentliche Zwecke 1908 (minus 11 271 134 M.) erforderlich. Von den Ausgaben entfallen 20 406 440 M. auf fortwährenden. Hierin ist die Militärverwaltung mit 6 891 400 M. beteiligt. 1 223 800 M. für einmalige Ausgaben sind an den Bundesstaaten zu zahlen. Die fortwährenden Ausgaben betragen 16 545 780 M. (minus 4 832 306). Hierzu wird bemerkt, daß nach der gegenwärtigen Lage im Schutzgebiet es angezeigt erscheint, die nach dem Etat 1908 bis 1. Oktober 1908 auf rund 3000 Mann zu vermindern. Die Schutztruppe bis zum 1. April 1909 um weitere 600 Mann zu vermindern. Die Reichswehr-Einschiffung soll Ende Februar oder Ende März erfolgen. Im außerordentlichen Etat werden zur Fortführung der Eisenbahn Waidersdorf-Aubau nach Seemansdorf, insbesondere für die Abweidung von Seemansdorf nach Seemansdorf als zweite Rate 3 000 000 M. beantragt. Der Etat des Reichsgekolonialamts weist an Einnahmen von 20 000 000 M. (plus 3 000 000) M. Die einmaligen Ausgaben betragen 20 000 000 M. (plus 3 000 000) M. Die eigenen Einnahmen des Schutzgebietes Samoa werden auf 607 000 M. veranschlagt.

folgt. Die Einnahmen aus 1908 sind mit 165 830 M. angelegt. Der Reichszuschuß für 1908 (plus 14 452 M.) ist nicht erforderlich. Von den Ausgaben 763 530 (plus 58 948) M. entfallen 651 490 M. auf fortwährenden, 112 070 M. auf einmalige Zwecke. Die eigenen Einnahmen des Schutzgebietes Kiautschau sind auf 3 565 507 (+ 1 889 707) M. veranschlagt, darunter befinden sich aber die 439 017 M. Bruttoeinnahmen aus dem Bezirke der Fingalauer Werft, denen gleich große Bruttoeinnahmen gegenüberstehen. Im Reichszuschuß sind 7 877 000 (minus 952 353) M. erforderlich. Bei der Gesamtansgabe von 12 352 507 (plus 886 844) M. entfallen auf fortwährenden Ausgaben 4 466 207 (plus 2 038 044) M. auf einmalige 2 886 700 (minus 1 151 200) M. Bei den einmaligen Ausgaben ist hervorzuheben, daß für Hafenbauten 600 000 (minus 400 000) M. für die Errichtung von 2 147 488 M. erforderlich. Die Fortbauten 483 500 (minus 216 500) M. und zur Errichtung für die Befestigung für chinesische Schüler als erste Rate 275 000 M. erforderlich werden. Der Etat für das Schutzgebiet Kiautschau ist als Anhang im Etat für die Verwaltung des Ostafrikanischen Marinebetriebs für 1909 beiliegend, der einen Aufwands von 2 147 488 M. erfordert. Das bisherige offizielle Detachement soll im Juni 1909 abgeführt werden. An seine Stelle soll eine von der Marine aufzustellende Reformation, das „ostafrikanische Marinebetriebsdetachement“ treten. Für die Reorganisation, die unter dem Gesichtspunkt der Erzielung größtmöglicher Ergebnisse einzuwirken wird, ist die Aufhebung des Detachements an die Formationen des Schutzgebietes Kiautschau das Gegenteile. Durch diese Maßnahme werden die Ausgaben für das Detachement um etwa 25 Prozent herabgesetzt. Der Haushaltsetat der Schutzgebiete schließt im Ordinarium in Einnahme und Ausgabe mit 28 792 500 (minus 9 856 442) M. Der Reichszuschuß für die ordentlichen Zwecke der Schutzgebiete beläuft sich auf insgesamt 35 408 084 (minus 14 130 691) M. Im außerordentlichen Etat betragen die Einnahmen und Ausgaben für Ostafrika, Kamerun, Togo und Südwestafrika 30 315 000 (minus 810 000) M. Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Etats zusammen betragen 99 107 500 (minus 25 166 442) M.

### Der Entwurf eines Arbeitskammergesetzes

ist dem Reichstage zugegangen. Der Entwurf enthält 15 Paragraphen und bezieht sich in sieben Abschnitten auf die Errichtung, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitskammern, zweitens Wahlverfahren und Wahlperiode, drittens Wahlverfahren und Dauer der Wahlperiode, viertens Kofenaufwand, fünftens Geschäftsführung, sechstens Berufspflichten, siebentens Selbstbestimmungen. Aus dem Inhalt des Entwurfs ist hervorzuheben: Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbebezugs oder mehrerer verwandter Gewerbebezugs sind auf sachlicher Grundlage, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht, Arbeitskammern zu errichten, die rechtsfähig sind. Der Gewerbebezugs sind vornehmlich den wirtschaftlichen Interessen zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbebezugs sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahren. Die Errichtung der Arbeitskammern erfolgt durch die Berufung der Landeszentralbehörde. Die Mitglieder der Arbeitskammern müssen zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitnehmern entnommen werden. Zur Teilnahme an den Wahlen sind Deutsche jederlei Geschlechts berechtigt, welche den 25. Lebensjahr vollendet, im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind, denjenigen Gewerbebezugs als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer errichtet wird. Wahlbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche 1. das 30. Lebensjahr vollendet, 2. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebezugs als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer errichtet wird, 3. in dem der Wahl voranzugehenden Jahre für sich oder ihre Familie Armenterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen haben. Die Wahlen sind mittelbar und geheim; sie finden nach den Grundätzen der Verhältniswahl statt, doch neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechende Berücksichtigung. Die Mitglieder der Arbeitskammer werden auf sechs Jahre gewählt. Die erforderlichen Kosten sind für jede Arbeitskammer von denjenigen in ihrem Bezirke belegenen Gemeinden zu tragen, in welchen sich Wahlberechtigten der in ihr vertretenen Gewerbebezugs befinden oder Arbeitnehmer dieser Gewerbebezugs den Wohnort haben. Die Ausgaben der Arbeitskammern sind öffentlich. Beschläufe werden durch Stimmengleichheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Arbeitskammern unterliegen der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie sich haben. Auf Verträge, die unter der Prezens- oder Marineverwaltung stehen, finden die Bestimmungen keine Anwendung.

### Zur Lage am dem Balkan.

Gegenüber auswärts verbreiteten Meldungen, denen zufolge die österreichisch-ungarische Regierung die Abfertigung der Abfertigung, sich wegen der Machtlosigkeit der Worte an das jugoslavische Komitee zu wenden, ist die Wiener Politische Korrespondenz auf Grund von am maßgebender Stelle eingeholten Informationen in der Lage, festzustellen, daß diese Nachricht ihrer Begründung entbehrt. Das Wiener Kabinett habe es in den schwebenden Fragen aus schließlich mit der ottomanischen Regierung zu tun. Die montenegrinische Regierung richtete an die Vertreter der Signatarstaaten des Berliner Vertrages ein von einem pro-montenegrinischen Komitee, worin die deutsche Botschaft, welche zu Gunsten der Förderung Montenegros nach Aufgabe von Spiza und Abschaffung der Beschränkung des § 20 des Berliner Vertrages sprechen. In der Note und im pro memoria wird betont, daß Montenegro durch diese besonders aufgestellte Forderung in seiner Arbeit beeinträchtigt, andere Stempelnationen in Frage zu stellen, die sich auf die Anzögerung des Beschlusses und der Herabsetzung der Lebensinteressen Serbiens und Montenegros beziehen. Der österreichisch-ungarische Gesandte in Cetinje hat diese Note an die montenegrinische Regierung zurückgeschickt. Nach Konsularberichten hat in Adrianopel am 25. d. die Entlassung der Hebräer, und zwar vorläufig der ältesten Jahrgänge, begonnen. Mehrere tausend Hebräer sind bereits in die Heimath gekehrt. Die Mächtigungen über einen Kampf zwischen einer serbischen Bande und einem österreichischen Streifkorps bei Cetinje sind dem Wiener Tel.-Korrespondenz zufolge gänzlich aus der Luft gegriffen.

Österreich-Ungarn und Italien. Die Wiener Politische Korrespondenz meldet: Im Zusammenhang mit den Ereignissen an der Wiener Universität hat es bekanntlich vor einigen Tagen in Rom zu einer Volksversammlung auf der Piazza Colonna, wobei trotz der politischen Maßnahmen ein Steinwurf gegen die Forderung der österreichisch-ungarischen Herrschaft nicht verhindert werden konnte. Die italienische Regierung sprach sofort dem österreichisch-ungarischen Volkshafter Grafen von Sizzo die Bedauern über den Vorfall aus und teilte gleichzeitig mit, daß der in Frage kommende Polizeikommissar wegen des Vorfalls zur Verantwortung gezogen würde und zur Verhinderung der Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse die strengsten Befehle ergangen seien.

Deutsches Reich. Der Kronprinz ist Freitag abend kurz nach 6 Uhr in Hannover eingetroffen und nach einem Aufenthalt von einigen Minuten nach Göttinger Spaziergängen nach Leine, Sonnabend, an der feierlichen Sojagd teilzunehmen. Im Entenrennen des Reichstages einige nun sich am Freitag abend, das alle die Verfassungsfrage betreffende Anträge am Mittwoch gemeinsam auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Man nimmt an, daß die Beratung mehrere Tage in Anspruch nehmen wird. Da die erste Sitzung der Reichsfinanzreform am Sonnabend beendet sein wird, soll am Montag der Reichstag über die Frauenarbeit, die von der Kommission für die große Gewerbenolle fertiggestellt ist und mit Rücksicht auf die Bremer Konvention vorweg erledigt werden soll, zur zweiten Sitzung gestellt werden.

Zur Reichsfinanzreform. In jüngeren Ausführungen wendet sich gestern die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ gegen die wohl zuerst von der „Kölnischen Volkszeitung“ aufgestellte Behauptung, daß die verbündeten Regierungen die Aufstellung der Entwurfs für die Reichsfinanzreform die Pflicht gehabt hätten, den einzelnen Bundesstaaten auf Kosten der Steuerzahler im Reich die Befugnisse auszuweisen. Das Blatt bezieht sich in einzelnen die Punkte, in denen eine Schwächung an die Bundesstaaten geschehen wird; zunächst die Frage der Militärbeiträge, der gebeten wird, der ungedachten und der angesetzten, dann die Frage der Ueberführung eines Teiles der Nachlass- und Erbschaftsteuer an die Bundesstaaten und schließlich das Braunkohlenmonopol. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schließt mit der Feststellung, daß die sämtlichen Behauptungen der „Kölnischen Volkszeitung“, die die angeblichen Schwächen auf nicht weniger als 427 225 000 M. beruht hat, sich in nichts auflösen. Es bleibe nur die eine Tatsache übrig, daß die angelegten Militärbeiträge, die für Ausgaben des Reiches gemacht worden sind, auch formal auf das Reich übernommen werden sollen. Auf der anderen Seite bedürfen, wie es zum Schluß heißt, die Bundesstaaten wiederum die Möglichkeit einer Ausdehnung ihrer eigenen Steuer und wüßten daneben in eine Erhöhung der angeblichen Militärbeiträge um zunächst 24, später 26 Millionen M.

Die Reichsfinanzreform des Reichstages nahm bei der Abstimmung am 31. Dezember als Entschluß der Forderung mit 14 gegen 10 Stimmen - entgegen der Regierungsvorlage - an. Die Nachsicherung und die Zulassung der wiederholten Zuerdung eines schon einmal geäußerten Weines werden einmütig abgelehnt. Hinsichtlich der Winklersteuer wurde beschlossen, allgemein der Beginn der als Termin festzusetzen. Die Beschlüsse der Vorname einer Weinprobe und Erteilung der Genehmigung wird abgelehnt. § 2 Abs. 2 wird hierdurch in folgender Fassung angenommen: Die Zulassung darf nur in der Zeit vom Beginn der Weinlese bis 31. Dezember vorgenommen werden. Sie darf innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungenügender Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.“ Hieraus wird die Frage der Entlastung der Weinbaugebiete einer Subkommission überwiegen.

### Deutscher Reichstag.

170. Sitzung vom 27. November, 1 Uhr.  
Am Bundesratsitz: 500 ab.  
Die erste Lesung der Vorlagen zur Reichsfinanzreform

wird fortgesetzt. Abg. Dr. Müller-Mannheim (fr. Sp.): Wenn jetzt Herr Schwab auf die Reichsfinanzreform blickt, wird er wohl mit einer belandeten Figur aus Wilhelm Busch sprechen: „Der sieht man eine Trümmer tauchen, der Meist nicht mehr zu gebrauchen.“ (Schreier.) In diesen tauchenden Trümmern würde ich zunächst das Braunkohlenmonopol und die Zuckermonopolsteuer. Der Vater der Reichsfinanzreform sitzt im Zentrum. Herr am Reichstag hat





Main table containing various financial data, stock prices, and exchange rates. Includes sections for 'Bauschaffungs...', 'Berliner Börse', and 'Währungs- und Lombardbank...'.

Vertical text on the right side of the page, likely containing additional market information or commentary.